

Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998, (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2455, 2457) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2432, 2445) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 9	Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung
§ 10	Restabfallentsorgung
§ 11	Papierentsorgung
§ 12	Entsorgung von kompostierbaren Abfällen
§ 13	Benutzungsregelungen
§ 14	Hohlglasentsorgung
§ 15	Sperrige Abfälle, Kältegeräte und Ölradiatoren
§ 16	Anmeldepflicht
§ 17	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 18	Einwohnergleichwert
§ 19	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle
§ 20	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 21	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
§ 22	Gebühren
§ 23	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 24	Begriff des Grundstückes
§ 25	Ordnungswidrigkeiten
§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und

insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Viersen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, kompostierbare Abfälle werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- und Verkaufsverpackungen handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrgut.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15a dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen, Altbatteriesammelboxen.
 7. Aufstellen, Unterhaltung und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 8. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Viersen nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 **Ausgeschlossene Abfälle**

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG ausgeschlossen:

1. Abfälle, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat;
2. Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können;
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können;
4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Diese gefährlichen Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert und abgegeben werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 18 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen, zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 bis 3) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.
- (5) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

- soweit kompostierbare Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos (§ 12 Abs. 3) verwertet werden (Eigenkompostierung).

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich industriell oder gewerblich genutzt werden, von der Stadt erteilt werden,
 1. wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
 2. wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß die Abfälle zur Beseitigung von Art und Menge her nicht mit den haushaltsüblichen Abfällen über die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen entsorgt werden können und daß er, die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 28 Abs. 1 KrWG) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG).
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.a. Nachweise) darzutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.
- (5) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.
- (6) Über den Antrag auf Befreiung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Kommunale Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist (Restabfälle), werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 90 l
 - b) 120 l,
 - c) 240 l,
 - d) 770 l,
 - e) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
 - f) 60 l Abfallsäcke

zugelassen (System **graue Tonne**). Die Stadt kann auf Antrag besondere Abfallbehälter zulassen.

- (2) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, können Sammelbehälter mit dem in Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System **blaue Tonne**) werden.
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer in Wertstoffstationen aufgestellt.
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken handelt, wird ein gesondertes Sammelsystem zur Verfügung gestellt (Schadstoffmobil).
- (5) Für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte von Wohngrundstücken werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (6) Für Elektrokleingeräte werden Sammelstellen eingerichtet.
- (7) Für kompostierbare Abfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 1 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus werden kompostierbare Abfallsäcke zugelassen und ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten (Bündelabfuhr).
- (8) Es ist verboten, die in den Abs. 1 bis 7 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 10 **Restabfallentsorgung**

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen stellt die Stadt codierte Sammelbehälter gemäß § 9 Abs. 1 (**graue Tonne**) zur Verfügung.
- (2) Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 18 ergebenden Einwohnergleichwert stellt die Stadt 14-tägig mindestens 30 l Behältervolumen zur Verfügung. Dieses Behältervolumen erhöht sich auf 60 l, wenn weder eine braune Tonne für kompostierbare Abfälle genutzt werden kann noch eine Eigenkompostierung betrieben wird.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l bzw. 240 l auf seinem Grundstück nicht möglich ist, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, Abfallsäcke zu benutzen. Die Entscheidung trifft die Stadt. Ist auf einem angeschlossenen Grundstück nur ein(e) Einwohner(in) gemeldet oder nur ein Einwohnergleichwert festgesetzt, wird auf Antrag gestattet, Abfallsäcke zu benutzen.
- (5) Die Benutzung von Abfallsäcken ist auch in den Fällen möglich, in denen das Bereitstellen der grauen Gefäße zu einer besonderen Härte für den Eigentümer führen würde (z.B. durch einen längeren privaten unbefestigten Weg). Über den Antrag des Eigentümers entscheidet die Stadt.
- (6) Sammelbehälter mit 90 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Sie sind aus hygienischen Gründen mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst.

§ 11 **Papierentsorgung**

- (1) Für die Entsorgung von Papier und Pappe mit Ausnahme von verschmutztem Papier, Hygienepapier, beschichtetem Papier und Verpackungen aus Verbundstoffen stellt die Stadt Sammelbehälter gemäß § 9 Abs. 2 (**blaue Tonne**) zur Verfügung.
- (2) Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 18 ergebenden Einwohnergleichwert stellt die Stadt 4-wöchentlich mindestens 30 l Behältervolumen zur Verfügung.
- (3) Die Sammelbehälter werden im Abstand von 3 Wochen geleert.

§ 12

Entsorgung von kompostierbaren Abfällen

- (1) Zu kompostierbaren Abfällen gehören
 - Küchenabfälle z.B. Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz, Kaffeefilter, ungekochte Speisereste etc.
 - Obst- und Gemüseabfälle z.B. Fruchtschalen, Gemüseputzreste, Fallobst, Obstkerne, Kartoffelschalen etc.
 - Gartenabfälle z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen (ohne Topf) etc.
 - Sonstige, z.B. Sägespäne, Haare, Federn, Kleintierstreu (nur mit Kompostierungshinweis auf der Verpackung) etc.
- (2) Falls die kompostierbaren Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück nicht oder nicht vollständig der Kompostierung zugeführt werden, sind sie zum Zweck der Kompostierung bereitzustellen
 1. in codierten Sammelbehältern gemäß § 9 Abs. 6 (**braune Tonne**) und/oder
 2. in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken und/oder
 3. als Bündel (nicht länger als 1,00 m und einzelne Äste nicht dicker als 15 cm).
- (3) Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Der Anschlußpflichtige muß nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (ausgenommen sind die Abfälle, die über Bündelabfuhr gemäß Abs. 2 Nr. 3 entsorgt werden) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.
- (4) Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle erfolgt im Abstand von 14 Tagen. Die kompostierbaren Abfallsäcke werden ohne vorherige Anmeldung abgefahren, sofern sie zu den braunen Sammelbehältern bereitgestellt werden. Die Abfuhr der Bündel (Abs. 2 Nr. 2 u. 3) erfolgt nur nach Anmeldung und nur bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm je Abfuhr.
- (5) Die Art und Größe der braunen Sammelbehälter wird von den Benutzungspflichtigen nach Bedarf bestimmt.

§ 13

Benutzungsregelungen

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Graue (90 l, 120 l und 240 l) und braune (120 l und 240 l) Gefäße werden codiert. Sie bleiben Eigentum der Stadt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden eingesammelt.
- (2) Über die jeweils einzusetzenden Behälter entscheidet im Einzelfall die Stadt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Stadt stellt auf begründeten Antrag über das satzungsmäßige Volumen (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2) hinaus Gefäßraum zur Verfügung.
- (4) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und ist zusätzlicher Gefäßraum nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (5) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. bekanntgegebenen Wertstoffstationen, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter bzw. Wertstoffstationen gelegt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle locker in die Abfallgefäße eingefüllt sind, dass sie beim Leerungsvorgang selbst aus dem Gefäß herausfallen. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.
- (8) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 90 l, 120 l und 240 l Behältern	100 kg
bei 700 l und 1.100 l Behältern	500 kg

Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht können aus technischen Gründen nicht entleert werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder den Abfallsammelfahrzeugen entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für das Einsammeln von Abfällen rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffstationen für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Hohlglasentsorgung

Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (Flaschen Gläser, etc.) handelt, sind ausschließlich getrennt nach Farben (weiß, grün, braun) in die Depotcontainer der Wertstoffstationen zu entsorgen.

§ 15

Sperrige Abfälle, Kältegeräte und Ölradiatoren

- (1) Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die im Rahmen der §§ 2 und 3 wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die städtischen Abfallbehälter untergebracht werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung getrennt 14-täglich abgefahren.
- (2) Abfuhrtermine und Verfahrensregelungen werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, entfällt in der betreffenden Woche die Abfuhr.

§ 15 a

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Groß- und Kleingeräte)

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht zum Sperrgut oder in die graue Tonne gegeben werden. Unter Elektro-/Elektronikgeräten versteht man Geräte mit eigenständiger Funktion, die zum Betrieb elektrische Energie benötigen.
- (2) Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen werden auf Anforderung getrennt (alle vier Wochen) abgefahren. Unter Elektrogroßgeräten versteht man z.B. Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Kühlgeräte, Gefrierschränke, Fernsehgeräte, Computermonitore, Staubsauger etc.
- (3) Abfuhrtermine und Verfahrensregelungen werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, entfällt in der betreffenden Woche die Abfuhr.
- (4) Für kleine Elektrogeräte (z.B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) wird im Stadtgebiet eine Sammelstelle eingerichtet, zu der diese Geräte gebracht werden können. Der Standort der Sammelstelle und dessen Öffnungszeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.

§16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der diesem gleichgestellte Anschlussnehmer hat der Stadt, dem Zentralbereich Steuern und Abgaben, vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung des Behältervolumens gemäß § 10, rechtzeitig bekannt zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben sowie die Anzahl der Personen in Schulen und Kindergärten.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen

§ 18

Einwohnergleichwerte

- (1) Bei der ausschließlichen oder teilweisen Nutzung von angeschlossenen Grundstücken zu anderen als Wohnzwecken werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:
- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime
u.ä. Einrichtungen, für je Platz | 1,0 Einwohnergleichwerte |
| b) | Beherbergungsbetriebe aller Art,
Internate, Jugendherbergen u.ä.
Einrichtungen für je 4 Betten | 1,0 Einwohnergleichwerte |
| c) | Schulen, Kindergärten u.ä. Einrichtungen
für je 10 Personen | 1,0 Einwohnergleichwerte |
| d) | Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten | 4,0 Einwohnergleichwerte |
| e) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft
konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten | 2,0 Einwohnergleichwerte |
| f) | Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten | 2,0 Einwohnergleichwerte |
| g) | Sonstiger Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten | 0,5 Einwohnergleichwerte |
| h) | Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände,
Krankenkassen, Versicherungen, selbst. Tätige
der freien Berufe, selbst. Handels-, Industrie-
u. Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte | 1,0 Einwohnergleichwerte |
| i) | Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe, je Beschäftigten | 0,5 Einwohnergleichwerte |
- (2) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (3) Für Sportanlagen, Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe sowie Bürgerhäuser, Kirchen und ähnliche Einrichtungen, setzt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (4) In den Fällen, für die Abs. 1 keine Regelung enthält, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen nicht entsprechende Abfälle anfallen, kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte dem nachgewiesenen Abfallaufkommen anpassen (Antrag auf Angleichung der Einwohnergleichwerte). Die Angleichung der Einwohnergleichwerte wird befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Für Gewerbebetriebe ohne eigene Büro-, Praxis- oder Geschäftsräume, kann die Stadt auf Antrag veranlagte Einwohnergleichwerte kürzen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Dienst-, Werk- und Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt, soweit dies gewünscht wird.
- (7) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden angefangene Einheiten als volle Einheiten gezählt.

§ 19

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle

- (1) Die zu entleerenden 90 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter und die abzufahrenden Abfallsäcke, sind am Tage der Abfuhr am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der

Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Mit dem Sperrgut, den Elektrogeräten und den kompostierbaren Gartenabfällen gemäß §§ 12 und 15 a dieser Satzung ist entsprechend zu verfahren. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Bereitstellungsstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (2) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten vom Standort den Behältern abgeholt und zurückgestellt.
- (3) Die Standorte für die 770 l und 1.100 l Abfallbehälter sind so zu wählen, daß sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können.
- (4) Alle Abfallbehälter (§ 6) sind so auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen, daß durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 und 7 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Nettetal erhoben. Daneben können Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Stadt aufgrund der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallbeseitigung anschließt, ohne befreit zu sein;
 - c) § 6 Abs. 2 die bei anderweitig als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfallenden Abfälle, soweit sie in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, nicht der städtischen Abfallbeseitigung überlässt;
 - d) § 6 Abs. 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städt. Abfallbeseitigung nicht überlässt;
 - e) § 9 Abs. 7 die Sammelbehälter nicht bestimmungsgerecht benutzt.
 - f) § 10 Abs. 6 Satz 2 die Sammelbehälter nicht mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitstellt.
 - g) § 14 die Container der Wertstoffstationen gegen ihren Zweck befüllt;
 - h) § 13 Abs. 6 als Grundstückseigentümer den Hausbewohnern die Zugänglichkeit und ordnungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter nicht ermöglicht;
 - i) § 13 Abs. 7 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder sie soweit füllt, dass sich die Deckel nicht schließen lassen oder Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt oder wer brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;
 - j) § 15 a Abs. 1 Elektrogeräte in den Restmüllbehälter gibt;
 - k) § 16 Abs. 1 rechtzeitige Angaben über den Anfall von Abfällen unterlässt;
 - l) § 16 Abs. 2 die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt bei Eigentumswechsel unterlässt;
 - m) § 17 Abs. 1 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - n) § 17 Abs. 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken, Betrieben bzw. Betriebsteilen gewährt.
 - o) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufstellt, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet oder der übrige Gemeindegebrauch übermäßig beeinträchtigt wird;
 - p) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - q) § 19 Abs. 4 die Abfallbehälter so aufstellt, dass durch sie eine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Dies gilt unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen und soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.12.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1995 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 15.03.2000, bekanntgemacht am 23.03.2000, ist rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft getreten;

1. Änderungssatzung vom 16.07.2003, bekannt gemacht am 17.07.2003, in Kraft getreten am 18.07.2003;
2. Änderungssatzung vom 16.12.2005, bekannt gemacht am 30.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006;
3. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht am 30.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009;
4. Änderungssatzung vom 16.12.2009, bekannt gemacht am 17.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010;
5. Änderungssatzung vom 17.12.2010, bekannt gemacht am 23.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011;
6. Änderungssatzung vom 19.12.2012, bekannt gemacht am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013;
7. Änderungssatzung vom 18.12.2014, bekannt gemacht am 22.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
8. Änderungssatzung vom 09.11.2022, bekannt gemacht am 24.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023;